

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1599K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR FEUER-INHALTSVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.). Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AFB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Ausstellungs- und Messeversicherung

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, des EU-Raums sowie der Schweiz und Liechtensteins im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang mitversichert. Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib seiner Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen, z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung und Wert der versicherten Sachen.

Selch-, Räucher- und Trocknungsanlagen

Mitversichert sind Brandschäden an Selch-, Räucher- und Trocknungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht. Die Räucherammer hat den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet zu sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

Freistehende, auf dem versicherten Grundstück befindliche Räucherschranke sowie deren Inhalt – Feldselch

Mitversichert sind freistehende, auf dem versicherten Grundstück befindliche Räucherschranke, unabhängig ob gemauert oder aus Holz, sowie deren Inhalt. Die Feldselch hat den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet zu sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

Freistehende Objekte auf dem versicherten Grundstück

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung freistehende Objekte wie Güllebehälter, Kälberboxen, Marterl, Bildstöcke und Ähnliches auf dem versicherten Grundstück. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer Gebäudeversicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Bienenvölker

Mitversichert sind Bienenvölker in Bienenstöcken, wo immer befindlich, innerhalb Österreichs.

Gemeinschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Schäden an gemeinschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen sind im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert.

Baustoffe

Mitversichert gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag sind Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem versicherten Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Wohnhauses oder eines landwirtschaftlichen Gebäudes dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

Transportmittelunfall von Vieh

(Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu weiteren bestehenden Transportversicherungen.)

Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportiertem Vieh durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug sind mitversichert. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet. Gedeckt ist der Transport innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie). Die dokumentierte Versicherungssumme gilt pro Fahrzeug, das zum Schadenszeitpunkt auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Für den Fall, dass eines dieser Kraftfahrzeuge defekt ist, gilt die genannte Summe auch pro Ersatzfahrzeug.

Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaukasten, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Die Mitversicherung gilt auch außerhalb des Grundstücks innerhalb von Österreich für den Inhalt in aufgestellten Schaukästen, Vitrinen und Verkaufsautomaten im Freien oder in Gebäuden.